

Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2013 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von
Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.Dezember 2011 (Nds. GVBl Nr. Seite 507)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli.2012 (Nds. GVBl., Seite 279)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2013 je cbm Abwasser 2,40 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2013 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlammes
63,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlammes
52,50 €

§ 3

Gebührensätze für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2013 jährlich 22,50 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rastede, den 11.12.2012

von Essen
- Bürgermeister -